

Mitteilung des Senats

vom 1. Februar 1911.

Inhaltsverzeichnis.

- | | |
|---|---------|
| 1. Änderungen des Gesetzes über das Staatsschuldbuch..... | S. 143. |
| 2. Ankauf des Grundstücks Waller Chaussee Nr. 1..... | " 143. |

1. Änderungen des Gesetzes über das Staatsschuldbuch.

Der Senat stimmt der von der Bürgerschaft beantragten Richtigstellung der Klammerverweisung in § 7 Absatz 1 zu und hat die Publikation des Gesetzes veranlaßt.

2. Ankauf des Grundstücks Waller Chaussee Nr. 1.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Das Grundstück Waller Chaussee Nr. 1 wird von den in dem beigegeführten Lageplan stark rot eingetragenen, von Senat und Bürgerschaft festgesetzten neuen Straßenlinien so erheblich verkleinert, daß der Eigentümer H. Ph. K. Rahtjen die Abnahme des ganzen Grundstücks vom Staate verlangt hat, da er nach der Regulierung keine Verwendung dafür habe. In den letzten Jahren sind häufig Beschwerden über die zu enge Einmündung der Osterfeuerbergstraße in die Waller Chaussee eingelaufen, die Deputation hat daher geglaubt, um den vorhandenen Umständen abzuweichen, mit Rahtjen Verhandlungen anknüpfen zu sollen, die zu dem anliegenden, unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft geschlossenen Vertrage geführt haben, wonach der Staat das Grundstück zum Preise von 50 000 M erwirbt. Wenn auch das Steuertaxat aus dem Jahre 1905 für das 733 qm große Grundstück nur 36 000 M beträgt, so ist der Kaufpreis von 68,21 M einschließlich und 34,79 M ausschließlich Gebäude in Rücksicht auf die vorzügliche Lage an zwei verkehrsreichen Straßen als durchaus angemessen zu bezeichnen.

Für das Grundstück Waller Chaussee Nr. 1 ist die im Plane schwach rot eingetragene Häuserlinie seinerzeit beschlossen worden, wonach für das Grundstück ein 4 m tiefer Vorgarten vorgesehen ist. Nachdem jedoch nunmehr auch für die Osterfeuerbergstraße eine neue Straßenlinie beschlossen ist, erscheint es überflüssig, auch an der Waller Chaussee 4 m Vorgarten zu belassen, da eine Bebauung des Restgrundstücks dann kaum noch möglich sein würde und außerdem auch die Nachbargrundstücke zum Teil wesentlich kleinere und zum Teil gar keine Vorgärten haben. Es empfiehlt sich daher, um eine angemessene Verwertung des Restgrundstücks zu ermöglichen, die Häuserlinie vor dem Grundstück Nr. 1 aufzuheben und Vorgärten an dieser Stelle überhaupt nicht zu verlangen.

Die Deputation beantragt daher:

- 1) Den mit H. Ph. K. Rahtjen geschlossenen Vertrag zu genehmigen und den Kaufpreis mit 50 000 M, sowie für Kosten und Abgaben 800 M, insgesamt demnach 50 800 M, auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen, Fond Regulierung der Baulinien, zu bewilligen.
- 2) Die Aufhebung der für das Grundstück Waller Chaussee Nr. 1 festgelegten, im Plane schwach rot eingetragenen Häuserlinie zu beschließen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Kaufmann Heinrich Philipp Karl Nahtjen, wohnhaft Waller Chaussee Nr. 1 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

H. P. K. Nahtjen verkauft an den Bremischen Staat sein in dem beige-
hefteten Lageplane vom 22. Dezember 1910 gezeichnet „Bahnsen“ rot umrandetes
Grundstück Waller Chaussee Nr. 1, Katasterbezeichnung 921, in dem Zustande, in
dem es sich zurzeit befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört,
von Lasten und Dienstbarkeiten, sowie von Hypotheken-, Grund- und Renten-
schulden frei.

§ 2.

Das Grundstück wird dem Bremischen Staate am 1. April 1911 geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 50 000 M, in Buchstaben Fünfzigtausend Mark,
zahlbar am Tage der Lieferung nach gesicherter Cassung.

§ 4.

Der Verkäufer ist verpflichtet, das verkaufte Grundstück bis zum Lieferungs-
tage gegen Feuergefährdung zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungs-
tag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem
Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines
Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück
sogleich zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch
macht, tritt der Verkäufer schon jetzt alle seine Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft
an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, dem Ver-
käufer den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung
mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Alle aus diesem Vertrage entstehenden Abgaben sowie die Kosten der Eigen-
tumsübertragung und die ein vom Hundert betragende Maklergebühr werden von
jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander,
einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei ab-
zuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile
zu handeln.

Bremen, den 22. Dezember 1910.

Die Deputation
für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

(gez.) **Karl Nahtjen.**